

STATUTEN

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Luzerner Verband für Landtechnik (LVL), nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine Vereinigung im Sinne der Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.1. Gegründet wurde der Verband am 17. März 1925 unter dem Namen «Vereinigung landwirtschaftlicher Traktorenbesitzer des Kt. Luzern».
 - 1.2. Sitz des Verbandes ist der Standort der Geschäftsstelle.
 - 1.3. Der Verband ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) und kann bei weiteren landwirtschaftlichen Organisationen Mitglied sein.
- Art. 2 Für den Dienst an seinen Mitgliedern sind dem Verband folgende Zweckbestimmungen richtungsweisend:
- 2.1. Die landtechnische Aus- und Weiterbildung fördern.
 - 2.2. Verkehrsausbildung betreiben.
 - 2.3. Unfallgefahren in Zusammenarbeit mit der BUL und der kantonalen Unfallverhütungsstelle bewusst machen.
 - 2.4. Überbetriebliche Zusammenarbeit in Form von Maschinen- und Arbeitseinsätzen fördern.
 - 2.5. Interessen gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und der übrigen Wirtschaft wahren.
 - 2.6. Dienstleistungen im Besonderen für Mitglieder des LVL erbringen.
 - 2.7. Der Verband kann sich an Unternehmungen beteiligen oder solche gründen, die Aufgaben gemäss Artikel 2.1 ff. zum Ziele haben und den Interessen der Verbandsmitglieder nachkommen.
 - 2.8. Der Verband führt den Tätigkeitsbereich "Maschinenring Luzern" genannt MR Luzern.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die Besitzer oder Benützer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge, Maschinen oder anderer landtechnischer Einrichtungen sind. Förderer und Berater der Landtechnik können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Verbandes oder um die Förderung der Landtechnik besonders verdient gemacht haben.
- 3.1. Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Vorstand kann den Beitritt unter Angabe der Gründe zurückweisen. Den Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an der Generalversammlung offen.
 - 3.2. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Mitgliedschaft beim LVL inkl. MR Luzern und Mitgliedschaft beim Schweizerischen Landtechnikverband (SVLT)
 - b) Mitgliedschaft beim LVL inkl. MR Luzern
 - c) Ehrenmitgliedschaft LVL inkl. MR Luzern und Mitgliedschaft beim Schweizerischen Landtechnikverband (SVLT)
 - d) Ehrenmitgliedschaft beim LVL inkl. MR Luzern
 - 3.3. Die Generalversammlung kann für die verschiedenen Mitgliederkategorien verschiedene Jahresbeiträge festlegen. Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Erlöschen der rechtlichen Persönlichkeit
 - d) durch den Tod
 - e) durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach vorgängiger Mitteilung (Art. 6)
- Art. 5 Der Austritt wird mit einer Demission an die Geschäftsstelle des LVLT oder des MR Luzern bekannt gegeben.
- Art. 6 Wer nach Ermahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied vorgängig mitzuteilen.
- Art. 7 Der Ausschluss kann darüber hinaus nur durch den Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.
Den durch Vorstandsbeschluss Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der Generalversammlung zu.
- Art. 8 Wenn ein Nachkomme eines ausscheidenden Mitgliedes die Mitgliedschaft wünscht, so kann er unter Mitteilung an die Geschäftsleitung ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Ausscheidenden eintreten.
An der Generalversammlung kann ein Mitglied durch Familienangehörige vertreten werden.
- Art. 9 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben weder Anspruch auf das Verbandsvermögen noch auf eine Abfindung.

3. Organe

- Art. 10 Die Organe des Verbandes sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Geschäftsleitung
 - d) Die Rechnungsprüfungskommission
- a) Die Generalversammlung**
- Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsidenten
 - b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der verschiedenen Jahresbeiträge
 - e) Beschlussfassung über neue Tätigkeitsbereiche
 - f) Beschlussfassung über einen Beitritt zu andern Organisationen
 - g) Genehmigung von Statuten und deren Änderungen
 - h) Beschlussfassung über die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes
 - i) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand oder anderer Organe des Verbandes
- Art. 12 Die Versammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, geleitet.
Die Generalversammlung wird durch Publikation in der «Schweizer Landtechnik» oder durch eine persönliche Einladung einberufen.
- Art. 13 Die Generalversammlung stimmt offen ab, wenn nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Zur Auflösung des Verbandes oder für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- b) Vorstand**
- Art. 14 Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern, davon sind mindestens zwei Mitglieder aus der Arbeitsgruppe, welche den Maschinenring Luzern leitet. Präsident und Geschäftsführer sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.
Auf eine regionale Vertretung ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt allfällige Delegierte.
- Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 16 Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er leitet denselben nach den Zweckbestimmungen der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung. Er kann verschiedene Arbeitsgruppen einsetzen, insbesondere auch solche, die einzelne Tätigkeitsbereiche begleiten.

Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer zu zweien kollektiv. Für Geschäfte von unerheblicher Tragweite kann der Vorstand dem Geschäftsführer die Vollmacht zur rechtsverbindlichen Unterschrift erteilen.

c) Die Geschäftsleitung

Art. 18 Der Vorstand kann die Geschäftsführung einer von ihm zu bestimmenden Geschäftsleitung, welche durch den Geschäftsführer repräsentiert wird, übertragen.

Art. 19 Der Geschäftsführer besorgt den laufenden Geschäftsverkehr nach den Weisungen des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung des Verbandes. An den Sitzungen hat der Geschäftsführer über seine Tätigkeit zu rapportieren.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 20 Das Geschäftsjahr umfasst die Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni. Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung das Ende des Rechnungsjahres zeitlich verschieben. Die Rechnung ist nach Prüfung durch die Kontrollstelle rechtzeitig der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 21 Die Ausgaben des Verbandes werden bestritten aus den Mitgliederbeiträgen und den Erträgen des Geschäftsverkehrs. Ein allfälliger Rechnungsüberschuss wird zur Äufnung eines angemessenen Verbandsvermögens verwendet.
Ein eigentlicher Geschäftsgewinn wird vom Verband nicht bezweckt.

5. Haftbarkeit

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

6. Statutenänderung und Auflösung

Art. 23 Eine teilweise oder gänzliche Statutenrevision kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe dieses Traktandums eingeladen worden ist. Sie kommt nur zu Stande durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Art. 24 Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung die Auflösung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die gleiche Mehrheit bedarf es zu einem Fusionsbeschluss.

Art. 25 Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Überschusses entscheidet die Generalversammlung.

Art. 26 Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 6. Dezember 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 6. Dezember 2005.

Der Präsident: **Anton Moser**

Der Aktuar: **Julius Brun**

Frühere Statuten: 17. März 1925; 9. März 1941, 30. Januar 1974, 6. Dez. 2005